

## **BESCHLUSS B-172/2021**

### **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/12 „Karree 72, Sonnenberg“**

Gremium: Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

18.01.2022

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt:

1. In der Gemarkung Chemnitz zwischen Palmstraße, Reinhardtstraße, Gellertstraße, Zietenstraße und Heinrich-Schütz-Straße, soll der Bebauungsplan Nr. 21/12 „Karree 72, Sonnenberg“ aufgestellt werden.

Als Planungsziele werden definiert:

- Festsetzung eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO,
- aufschiebend bedingte Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB zu Grünflächen,
- Erweiterung und Neuordnung der Kleingartenanlage als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingartenanlage,
- Durchwegung des Karrees mit öffentlichen Wegen,
- Ausschluss von ebenerdigen Lagerplätzen und Autohandel.

2. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Chemnitz: 2056b, 2057k, 2057/1, 2058/5, 2058/6, 2061, 2061/1, 2061/2, 2061/3, 2061f, 2061h, 2061i, 2061k, 2061l, 2061n, 2061o, 2061q, 2061r, 2061s, 2061t, 2061u, 2061v, 2061w, 3040, 3040a, 3040b. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes wird durch die Planzeichnung bestimmt. Die Abgrenzung ist in der Anlage 3 dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst rd. 2,73 ha.

3. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Dementsprechend gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.